

Tel. +41(0)55 645 61 61 info@glarnersach.ch www.glarnersach.ch



Zusatzbedingungen Extended Coverage

ZBEC18.01

1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Extended Coverage, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Extended Coverage

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

Betriebsfahrhabe;

durch eine versicherte Gefahr:

- Innere Unruhen;
- Böswillige Beschädigung;
- Fahrzeuganprall;
- Gebäudeeinsturz;
- Flüssigkeitsschäden;
- Schmelzschäden;
- Radioaktive Kontamination;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Mitversichert sind bei Flüssigkeitsschäden die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenen Löschmitteln aus Löscheinrichtungen.

Nicht versichert sind Schäden bei:

- Inneren Unruhen:
 - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
 - an Gläsern jeglicher Art;
 - an Fahrzeugen.
- Böswilliger Beschädigung:
 - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
 - an Gläsern jeglicher Art;
 - an Fahrzeugen;
 - durch im Betrieb t\u00e4tige Personen, sofern die Sch\u00e4den nicht bei Streik oder Aussperrung entstehen.

Fahrzeuganprall:

- die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
- an immatrikulierten Fahrzeugen (inkl. Ladung);
- an Gütern beim Auf- und Abladen.

• Gebäudeeinsturz:

- durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
- durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.

• Flüssigkeiten:

- an Produktionsanlagen, Leitungen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- die ausgelaufene Flüssigkeit selbst sowie deren Ersatz;
- die Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
- an Flüssigkeiten, die sich auf dem Transport befinden.

Schmelzmassen:

- die entwichene Schmelzmasse selbst sowie deren Ersatz:
- die Kosten für die Wiedergewinnung der Schmelzmasse;
- die Kosten für die Behebung der Schadenursache:
- an Schmelzmassen, die sich auf dem Transport befinden.

Radioaktiver Kontamination:

- wenn im Betrieb ein Kernreaktor oder Kernbrennstoff vorhanden ist;
- für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann:
- die Kosten zur Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat:
- durch Radioaktivität, die von Isotopen produzierenden Anlagen und Kernbrennstoffen herrührt.

3 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefintionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.